

Leitlinie für Prüftechniker bei Arbeiten in Gesundheitseinrichtungen während der SARS-CoV-2 Pandemie [Arbeitspapier]

Vorwort

Das vorliegende Dokument ist ein Arbeitspapier betreffend Verhalten in Gesundheitseinrichtungen während der SARS-CoV-2 Pandemie. Es wurde im Zuge einer Kooperation der beiden Unternehmen gsm Gesellschaft für Sicherheit in der Medizintechnik GmbH und TÜV AUSTRIA SERVICES GmbH erstellt und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es soll eine Hilfestellung bei Prüftätigkeiten in Gesundheitseinrichtungen sein. Die Inhalte sind den spezifischen Gegebenheiten in den jeweiligen Gesundheitseinrichtungen anzupassen.

Das Dokument wird als „lebendiges“ Dokument gesehen – Verbesserungsvorschläge werden jederzeit und gerne entgegengenommen. Die Kontaktdaten finden sich am Ende.

Das Virus SARS-CoV-2 („Coronavirus“ bzw. die Krankheit COVID-19) ist auch in Österreich bereits stark verbreitet. Vor allem im Gesundheitsbereich bedarf es sensibler Vorgehensweisen und die strenge Einhaltung der Vorgaben unserer Auftraggeber. Zum Schutz der Prüftechniker/innen, unserer Kunden/Kundinnen und deren Patient/innen wurden Leitlinien erstellt, die den Prüftechniker/innen eine Unterstützung im Prüfalltag bieten sollen. Strengere Regelungen durch den Auftraggeber sind unbedingt einzuhalten!

1. Hygiene

Die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen zum persönlichen Schutz sowie zum Schutz von anderen Personen vor der Ansteckung mit Erregern respiratorischer Infektionen sind Einhaltung des Mindestabstandes, eine gute Händehygiene und korrekte Hustenetikette: husten und niesen in die Ellenbeuge.

Es ist darauf zu achten, nicht das Gesicht mit möglicherweise kontaminierten Händen zu berühren.

Das Händeschütteln ist zu unterlassen.

Beim Wechsel von Bereichen sind unbedingt die hygienischen Maßnahmen (Händewaschen bzw. Punkt 15 **Reinigung von Mess- und Prüfmitteln / Equipment**) durchzuführen.

2. Mindestabstand

Der Mindestabstand von 2 Metern ist einzuhalten. Dies gilt auch innerhalb des Teams. Bei Benützung von Aufzügen soll versucht werden, diese vermehrt allein zu nutzen bzw. auch dort die Mindestabstände einzuhalten. Ohne Equipment ist das Nutzen der Stiegehäuser vorzuziehen.

3. Anreise

Die Anreise hat in getrennten Fahrzeugen zu erfolgen oder mit angelegter persönlicher Schutzausrüstung gemäß Punkt 10 **Persönliche Schutzausrüstung**.

Die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist nur unter Einhaltung des Sicherheitsabstandes zu anderen Reisenden durchzuführen.

4. Informationen und Vereinbarungen vorab

Folgende Punkte sind vorab mit den jeweiligen Verantwortlichen zu vereinbaren bzw. Informationen einzuholen:

- Aufnahme in die interne Informationskette der Gesundheitseinrichtung, um möglichst zeitnah Informationen über bekannte Infektions- bzw. Verdachtsfälle, sowie über den aktuellen Status der einzelnen für die Prüftätigkeit relevanten Bereiche zu erhalten.
- Erfragen der Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail) aller Ansprechpartner (z.B.: Technik, med. Bereiche) unter Berücksichtigung des Dienstplans zum Anmelden, Abgleich von Daten, Listen etc.
- Sicherstellen, dass die Prüftätigkeit bei den Verantwortlichen wie Pflegedienstleitung, betreffenden Stationsleitungen, Hygienebeauftragten und Sicherheitsdienst angemeldet und bekannt ist.
- Schriftliche Bestätigung der Gesundheitseinrichtung über die Auftragnehmer-Tätigkeit in Hinblick auf zu erwartende Einlasskontrollen. Bekanntgabe des Zugangs bzw. der Zufahrt durch die Gesundheitseinrichtung.
- Abklärung der Möglichkeit einer Einfahrtsberechtigung mit PKW sowie Parkmöglichkeit. Dies vermeidet das etwaige Anstellen bei einer Schleuse.
- Bestätigung des Arbeitgebers an die Prüfer als Schlüsselpersonal zur Vorlage bei Kontrollen auf dem Weg zur Arbeit.

5. Informationen über aktuelle Situation vor Ort im jeweiligen Bereich einholen

Vor Beginn der Prüftätigkeit bei der Bereichsleitung telefonisch anmelden und sich umfangreich über die aktuelle Situation informieren:

- Gibt es Patienten mit COVID-19?
- Wo befinden sich diese?
- Welche Bereiche können ohne Ansteckungsrisiko betreten werden?
- Welche Hygienemaßnahmen sind einzuhalten?

6. Stationierung der Prüfer und des Equipments im tätigen Bereich

Nach Möglichkeit sollten die Prüftätigkeiten in einem Bereich durchgeführt werden, in dem sich keine Personen (Pflegepersonal oder Patienten) aufhalten. Das können Lagerräume, leere Zimmer, etc. sein. Die Geräte sollten dort überprüft werden.

7. Überprüfung von Geräten aus Patientenumgebung

Geräte, welche aus einer direkten Patientenumgebung kommen, müssen mit geeignetem Oberflächendesinfektionsmittel (viruzidwirksame Desinfektionsmittel) desinfiziert werden. Im Zweifelsfall sind die zu prüfenden Geräte an kritischen Stellen vom Prüftechniker selbst zu desinfizieren.

Grundsätzlich sollte vermieden werden, Geräte auf dem Prüfwagen abzustellen.

8. Arbeiten in Bereich mit COVID-19 Patienten

Arbeiten in Bereichen mit COVID-19 Patienten sind strikt zu vermeiden.

Falls dies aus Gründen unbedingt notwendig ist, ist das Vorgehen mit dem Personal vor Ort abzustimmen und Folge zu leisten.

Die persönliche Schutzausrüstung (PSA) ist mit der Bereichsleitung abzustimmen.

Jedenfalls sollte die PSA getragen werden, welche unter Punkt „10 **Persönliche Schutzausrüstung (PSA)**“ zu finden ist.

9. Arbeiten in Räumen ohne COVID-19 Patienten

In Räumen ohne COVID-19 Patienten sind die oben genannten Punkte (Hygiene, Mindestabstand) einzuhalten. Die PSA ist dem nächsten Punkt zu entnehmen.

10. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Vorrangig ist die PSA des Auftraggebers zu verwenden, eine Bereichskleidung ist nach Möglichkeit vom Auftraggeber zu beziehen. Diese ist im jeweiligen Bereich zu belassen, um eine mögliche Verschleppung der Viren zu begrenzen.

Eine persönliche Schutzausrüstung ist dann notwendig, wenn in Bereichen gearbeitet wird, in denen sich Patienten bzw. andere Personen aufhalten. Arbeitet man in „mensenleeren“ Bereichen (z.B. eine gesperrte Ambulanz), so ist keine spezielle PSA notwendig.

Sobald andere Bereiche geprüft werden, in denen sich Menschen aufhalten, gilt folgendes:

Patientenbereich / Nicht-Infektiöser Bereich	Patientenbereich / Infektiöser Bereich / bekannte und Verdachtsfälle COVID-19
<ul style="list-style-type: none"> ○ 2 Meter Abstand ○ Permanentes tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS) 	<p>PSA mit den Bereichsverantwortlichen abstimmen!</p> <p>Es gilt zumindest:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ 2 Meter Abstand ○ Mindestens FFP2-Schutzmasken ○ Schutzhandschuhe ○ Augen- / Gesichtsschutz (Schutzbrille / Visier mit Schutz nach oben und an der Seite) ○ Schutzkleidung

Achtung:

Es ist auf das korrekte Anlegen, Tragen aber auch Abnehmen der PSA zu achten! Auch beim Abnehmen ist eine Infektion möglich!

Ein Video für die korrekte Anwendung der PSA wurde von der medizinischen Universität Graz erstellt:

<https://oeffentlichkeitsarbeit.medunigraz.at/expertinnen-zu-covid-19/>

Ein Video und eine Anleitung zum korrekten Anlegen einer FFP-Maske findet sich unter:

<https://www.uvex-safety.com/blog/de/atemschutzmaske-richtig-anziehen-wir-zeigen-wie/>

Bei der Wiederverwendung von FFP2/FFP3-Masken und bei der der Einmalverwendung des Mund-Nasen-Schutzes (MNS) ist folgendes zu beachten:

- Das Absetzen der Maske / des MNS hat so zu erfolgen, dass hierdurch eine Kontamination der Maske/des MNS (vor allem der Innenseite) bzw. eine Kontamination des Gesichtes verhindert wird, z.B. durch eine vorherige Handschuhdesinfektion oder ein entsprechendes Handschuhmanagement (z.B. Mehrfachhandschuhe).

- Nach dem Absetzen der Maske / des MNS sollte diese trocken an der Luft aufbewahrt (nicht in geschlossenen Behältern!) und zwischengelagert werden, sodass Kontaminationen der Innenseite der Maske / des MNS aber auch Verschleppungen auf andere Oberflächen vermieden werden.
- Ein abgegrenzter Bereich ist festzulegen, um eine sichere, für Personenverkehr nicht zugängliche Ablagemöglichkeit für die Maske / den MNS zu schaffen, so dass diese wiederverwendet werden kann.
- Die Handschuhe sind nach der Aufbewahrung der Masken fachgerecht zu entsorgen und die Hände zu desinfizieren.
- Die gebrauchte Maske / der gebrauchte MNS sind eindeutig einer Person zuzuordnen, um ein Tragen durch andere Personen auszuschließen (z.B. Markieren der Masken am Halteband)
- Benutzte Einweg-FFP Masken / MNS nicht mit Desinfektionsmittel reinigen oder desinfizieren, da dies die Funktionalität der Maske negativ beeinflussen kann.
- Beim erneuten Anziehen des MNS / der Maske ist darauf zu achten, dass eine Verschleppung der Erreger von der kontaminierten Außenfläche auf die Innenfläche verhindert wird. Das Berühren der Innenseite des Filtervlieses ist daher zu vermeiden.
- Beim erneuten Aufsetzen sind hygienisch einwandfreie, unbenutzte Handschuhe zu tragen und die Handschuhe vor erneutem Kontakt zu entsorgen.
- Masken / MNS, deren Innenfläche durch Fehler bei der Handhabung möglicherweise kontaminiert wurden, dürfen nicht verwendet werden.
- Der Ort, an dem die Zwischenlagerung erfolgte, ist unmittelbar nach Entnahme der Maske / des MNS sachgerecht zu desinfizieren.
- Der Einsatz von wiederverwendbaren Atemschutzmasken mit austauschbaren Partikelfiltern ist eine weitere Alternative zum Ressourcenschutz.

11. Selbst-Monitoring

Jeder kennt sich selbst am besten! Unbedingt Eigenbeobachtung durchführen ob sich der Gesundheitszustand verändert. Bei Krankheitssymptomen (z.B. Fieber, Husten, Halsschmerzen, laufende Nase, Verlust des Geruch- oder Geschmacksinnes, Verdauungsprobleme) nicht zur Arbeit kommen und sich zuhause vorerst isolieren!

Bei eindeutigem Verdacht auf COVID-19: Meldung an den Vorgesetzten machen und das behördliche Vorgehen einhalten.

Der Kontakt zum Vorgesetzten ist zu halten.

12. Kontakt mit Verdachtsfällen

Bei Kontakt mit Verdachtsfällen ist das behördliche Vorgehen einzuhalten! Bei Unklarheiten ist der Vorgesetzte zu kontaktieren.

13. Teamsplitting

Dringend empfohlen ist Teamsplitting. Prüftätigkeiten allein sind vorzuziehen – die Prüfer sollten zumindest Raumweise getrennt, besser Abteilungsmäßig getrennt arbeiten.

14. Lagerung von Mess- und Prüfmitteln / Equipment

Das Equipment ist gesichert vor Zugriff und Kontaminierung zu lagern. Überdies ist darauf zu achten, dass am nächsten Tag auch wieder darauf zugegriffen werden kann.

Eventuell „gesperrte“ Bereiche können im Notfall in Betrieb gehen und ein Zugriff auf das Equipment ist nicht mehr möglich.

Für die Lagerung sollte Abdeckmöglichkeiten angefordert werden (z.B. Kappenleintuch).

15. Reinigung von Mess- und Prüfmitteln / Equipment

Das Equipment sollte zumindest beim Wechsel in andere Bereiche, jedoch besser mehrmals täglich, mit geeignetem Desinfektionsmittel (viruzidwirksame Desinfektionsmittel) Oberflächengereinigt werden. Nach dem Einstellen des Equipments und Verlassen des Hauses soll ebenfalls noch einmal eine Oberflächenreinigung durchgeführt werden.

Nicht zu vergessen sind das Notebook bzw. Mobiltelefon, welches evtl. auch zuhause in Betrieb genommen wird!

16. Essen

Die Einnahme von Mahlzeiten in Speisesälen ist vor allem in den Randzeiten durchzuführen. Außerhalb von Speisesälen sind Bereiche zu wählen, in denen sich keine oder nur sehr wenige Menschen aufhalten.

17. Medienanfragen

Derzeit befinden sich bei Gesundheitseinrichtungen vermehrt öffentlichen Medien. Anfragen dieser sind an den Pressesprecher oder Geschäftsführer des Auftraggebers (Gesundheitseinrichtung) weiterzuleiten.

18. Fragen

Bei Fragen wenden Sie sich an die zuständigen Präventivfachkräfte, Vorgesetzten oder den Arbeitgeber. Bitte kontaktieren Sie diese umgehend im Zweifelsfall und bei Unklarheiten.

*Für Ihre Rückfragen, Anregungen und Verbesserungsvorschläge
stehen wir gerne zur Verfügung.*

*Bitte senden Sie Ihre Anfragen an **beide** E-Mail-Adressen*

Ing. Lukas Dolesch

l.dolesch@gsm.at

DI Martin Kubec

martin.kubec@tuv.at